

Zu Ltg.-60-1979

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Bienenzucht

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 25. Oktober 1979 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-A-92/11-1979 vom 12.6.1979, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Bienenzucht beschäftigt und hiebei über folgende Anträge beraten:

1) Antrag des Abgeordneten Blochberger:

1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am.....
beschlossen:

G e s e t z
über die Bienenzucht (NÖ Bienenzuchtgesetz)"

2. Im § 1 Abs.1 hat der zweite Satz zu entfallen.

3. Im § 7 Abs.1 lit.c hat der zweite Satz zu lauten:

"Das Gutachten muß aus dem Kalenderjahr stammen, in dem die Aufstellung von Wanderbienenständen angezeigt wird."

4. Im § 7 Abs.2 ist die Wortfolge "Die Zuwanderung ist zu untersagen" durch die Wortfolge "Die Aufstellung von Wanderbienenständen ist zu untersagen" zu ersetzen.

5. Im § 7 Abs.3 ist die Wortfolge "Wird die Zuwanderung" durch die Wortfolge "Wird die Aufstellung von Wanderbienenständen" zu ersetzen.

6. Im § 13 Abs.1 hat die Z. 13 zu lauten:

"13. einen Sachverständigen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hindert, die im Schutzgebiet befindlichen Bienenstände auf Rassenreinheit und Bienenkrankheiten zu untersuchen (§ 10

Abs.7); "

7. Im § 13 Abs.2 ist die Wortfolge "Diese Übertretungen werden" durch die Wortfolge "Übertretungen gemäß Abs.1 werden" zu ersetzen.

2) Antrag des Abgeordneten Stangl:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 hat der erste Satz zu lauten:

"Nichtbevölkerte Bienenwohnungen, Honig, Waben und Wachsorräte müssen bienendicht verschlossen aufbewahrt werden."

2. Im § 5 hat die Wortfolge "zur Honig- und Pollengewinnung" zu entfallen.

3. § 6 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wanderbienenstände sind in einer Entfernung von mindestens 500 m von Heimbienenständen und von bereits aufgestellten Wanderbienenständen aufzustellen, um eine Beeinträchtigung dieser Bienenstände möglichst zu vermeiden, wobei auf die Trachtverhältnisse und die Anzahl der vorhandenen Völker Bedacht zu nehmen ist. Geringere Abstände können mit den Besitzern bereits aufgestellter Bienenstände schriftlich vereinbart werden."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 lit.a ist das Wort "Imkereorganisation" durch das Wort "Imkerorganisation" zu ersetzen.

- b) Im Abs. 1 hat die lit.b zu entfallen. Die lit. c und d erhalten die Bezeichnung "b und c".

- c) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Zuwanderung ist zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit.a bis c nicht erfüllt wurden oder im Umkreis von 3 km vom angestrebten Standplatz eine anzeigepflichtige Bienen-seuche amtlich festgestellt wurde."

5. Im § 9 Abs. 3 hat das Wort "Beeinflußung" richtig "Beeinflussung" zu lauten.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Auf jeder Reinzuchtbelegstelle sind während der Betriebszeit mindestens 10 Vatervölker zu halten; diese Zahl ist je nach den Erfordernissen zu erhöhen."
 - b) Im Abs.5 ist nach dem Wort "umzuweiseln" die Wortfolge "und diese Umweisung alle vier Jahre zu wiederholen" einzufügen.
 - c) Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Jede Vermehrung von rassen- oder stammfremden Standvölkern und jede Einbringung eines solchen Bienenvolkes, solcher Drohnen oder einer solchen Königin aus einem anderen Bestand in einen bestehenden Bestand im Schutzgebiet ist verboten."
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs.1 hat die Z. 4 zu lauten:

"4. es unterläßt, nichtbevölkerte Bienenwohnungen, Honig, Waben und Wachsvorräte bienendicht abzuschließen (§ 4);"
 - b) Z.12 hat zu lauten:

"12. in ein Schutzgebiet Bienenvölker, Drohnen oder Königinnen einbringt oder dort vermehrt (§ 10 Abs.6);"
 - c) Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wanderbienenstände, die entgegen einer Untersagung des Bürgermeisters aufgestellt wurden, können bei Vorliegen erschwerender Umstände für verfallen erklärt werden."

Der Antrag des Abgeordneten Blochberger wurde stimmeinhellig angenommen.

Im Verlauf der Beratung hat Abgeordneter Stangl seinen Antrag durch Zurücknahme der Z.3., 4. b) und c) und 6.

unter der Voraussetzung eingeschränkt , daß im § 7 Abs.1 lit.b) der Regierungsvorlage nach dem Wort "Erklärung" die Worte "des Aufstellers" eingefügt werden.

Auch dem Antrag des Abgeordneten Stangl in der eingeschränkten Form und unter Berücksichtigung des Zusatzantrages betreffend § 7 Abs. 1 lit.b) der Regierungsvorlage wurde stimmeneinhellig zugestimmt.

Begründung

Die vom Abgeordneten Blochberger beantragten Änderungen sind solche legislativer und sprachlicher Art, während die vom Abgeordneten Stangl beantragten Änderungen solche inkonferenzförmlicher Art sind.

ROMEJER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann